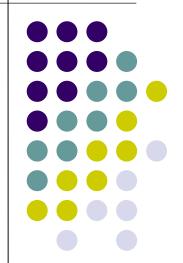
Steuerrecht

Digitale Medien in Bibliotheken

- die rechtliche Seite -Fortbildung, Berlin 16./17. April 2015

Harald Müller







Steuern und Zollabgaben

- 1. Grundlagen & Grundbegriffe
- 2. Befreiungstatbestände
- 3. Digitale Medien



Kaufpreis und Mehrwertsteuer

Umsatzsteuergesetz UStG Grundsatz § 1 Abs. 1

- (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:
 - 1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

--

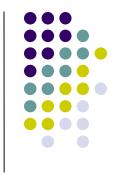
"Inland" § 1 Abs. 2 UStG



. . .

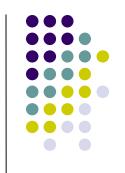
(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist...

Definitionen



- Umsatzsteuer, Unterfall von: Mehrwertsteuer
- Inland = Deutschland
 - Ausnahmen: Büsingen, Helgoland, Schiffe, Flugzeuge
- Ausland ≠ Inland
- Unternehmer ≠ Privater

"Gemeinschaft" § 1 Abs. 2a UStG



(2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

Definitionen



- Gemeinschaft = EU-Mitgliedsstaaten
- Innergemeinschaftlich = auch EWR / EFTA-Staaten
 - = Europäischer Wirtschaftsraum / European Free Trade Association

(Schweiz, Lichtenstein, Island, Norwegen)

Drittland ≠ Gemeinschaft





§ 1a UStG

- (1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Ein **Gegenstand** gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,
 - 2. der Erwerber ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
 - 3. die Lieferung an den Erwerber
 - a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
 - b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Klein-unternehmer steuerfrei.



§ 3d Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der **Gegenstand** am Ende der Beförderung oder Versendung befindet ...

>>> Bestimmungslandprinzip





§ 12 UStG

- (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz neunzehn Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).
- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:
- 1. die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in der Anlage bezeichneten Gegenstände;

...

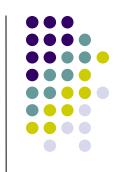
11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

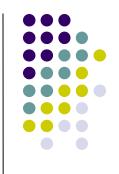
(Fundstelle: BGBl. I 2006, 2897 - 2901;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

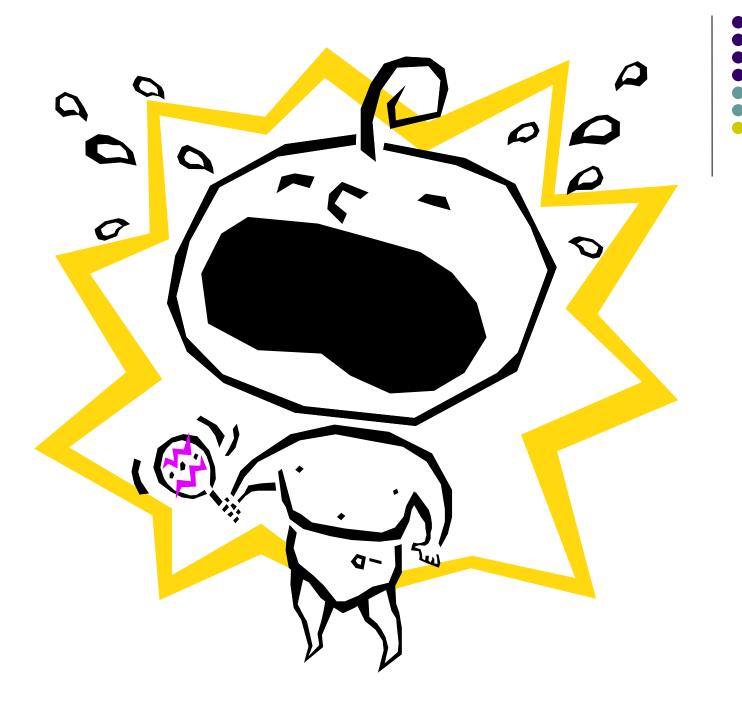


- **49.** Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie der Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, und zwar
- a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag (ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),
- b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),
- c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,
- d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,
- e) kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografischer Pläne und Globen, gedruckt,
- f) Briefmarken und dergleichen (z. B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke
- **50.** Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, "intelligente Karten (smart cards)" und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, die ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten, mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen.

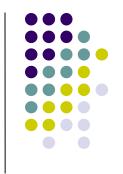
Ermäßigter Steuersatz



- € Nicht aufgeführt:
 - Tonträger Musik
- CD, DVD, Blue-ray, E-Book
 - Software
 - Mikroformen
- Aufzählung ist abschließend
- d.h. 7% MWSt nur für Druckmedien



Einfuhr von Bibliotheksgut



- Einfuhrumsatzsteuer
- Zoll



Grundsätzlich sind alle Einfuhren abgabenpflichtig





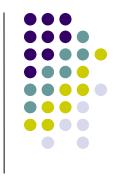
Umsatzsteuergesetz UStG Grundsatz § 1 Abs. 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

..

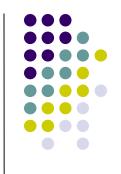
4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);

Einfuhrumsatzsteuer



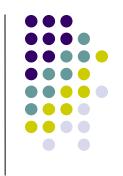
- Drittlandsgebiet = nicht EU- / EWR-Staaten
- Zollvorschriften gelten sinngemäß § 21 Abs. 2 UStG
- Erhebung durch Zollbehörden
- Betrifft auch Steuerschuldner § 13a Abs. 2
 i.V. mit § 21 Abs. 2 UStG

Zollabgaben



- Einfuhr = Verbringen einer Sache vom Drittland / Nicht-EU Staat ins Inland
- Grundsätzlich sind alle Einfuhren zollpflichtig
- Ausnahmen möglich

Zwischenergebnis



- Kauf in Deutschland = Umsatzsteuer
- Kauf innerhalb EU = Umsatzsteuer
- Kauf außerhalb EU = Einfuhrumsatzsteuer

& Zoll

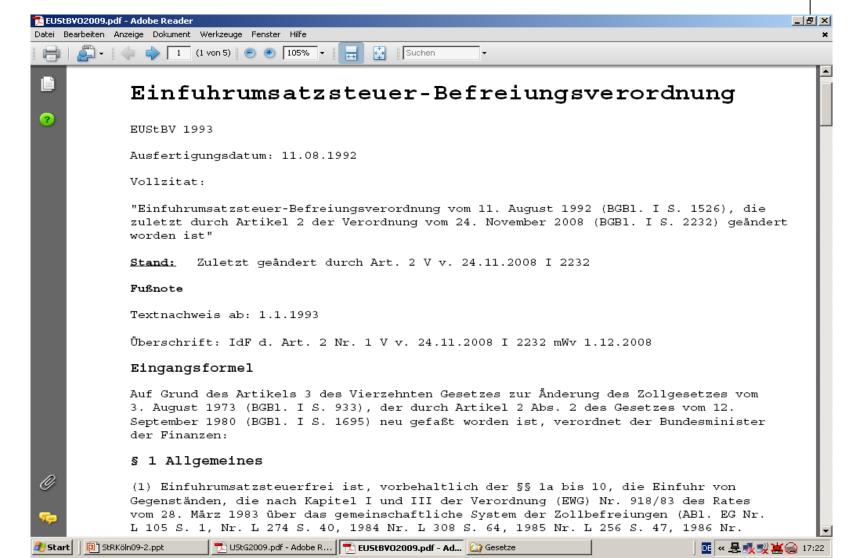
Befreiung von Umsatzsteuer



- § 2 Ziff. 1 UStG: "Unternehmer"
 - "nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen"
 - Verkauf <u>zwischen</u> Privatpersonen
 - Verkauf innerhalb eines Unternehmens
- § 19 UStG "Kleinunternehmer"
 - Jahresumsatz höchstens 50.000,-€
 - Jahresumsatz Vorjahr höchstens 17.500,- €

Einfuhrumsatzsteuer



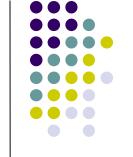






§ 1 Allgemeines

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich der §§ 1a bis 10, die Einfuhr von Gegenständen, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABI. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1984 Nr. L 308 S. 64, 1985 Nr. L 256 S. 47, 1986 Nr. L 271 S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 274/2008 vom 17. März 2008 (ABI. EU Nr. L 85 S. 1) geändert worden ist, zollfrei eingeführt werden können, in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften so-wie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Artikel 29 bis 31, 45, 52 bis 59b, 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83.



Zollbefreiungsverordnung

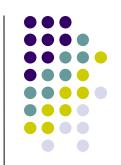
VERORDNUNG (EG) Nr. 1186/2009 DES RATES vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Amtsblatt Nr. L 324/23 vom 10/12/2009

S. 0023 - 0057

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2009.324.01.0023.01.DEU

§ 4 EUStBefrVO Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters



Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände

- 1. unentgeltlich eingeführt werden oder
- 2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.





ARTIKEL 43 ZBefrVO

Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung

- durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters oder
- durch Einrichtungen oder Anstalten, die zu dem Kreis der in Spalte 3 des genannten Anhangs in Bezug auf den jeweiligen Gegenstand bezeichneten begünstigten Einrichtungen und Anstalten zählen, sofern sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

B. Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

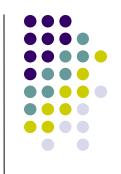
KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
Verschiedene	Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind	Museen, Galerien und andere Ein- richtungen, die von den zuständi- gen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegen- stände ermächtigt worden sind

зипех.еигора.еидехопрегудехопр..

48 (26 von 35) 🕒 🖲 160% 🕶

Suchen





Anhang II Teil B ZBefrVO: Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

"Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind"

- >>> Internationaler Schriftentausch
- >>> "Geschenke" (unentgeltlich eingeführt)

Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuer

Vom 24. April 2012



Quelle: Beck-Online

. . .

2. Einfuhrumsatzsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 1 und §§ 2-10 EUStBV

..

- (102) Werden Sammlungsstücke und Kunstgegenstände für eine begünstigte Einrichtung gegen Entgelt eingeführt, so kommt Einfuhrumsatzsteuerfreiheit nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Satz 2 EUStBV nur in Betracht, wenn die Gegenstände von einer Person geliefert werden, die nicht Unternehmer ist (vgl. Absatz 16).
- (103) Nicht befreit ist die entgeltliche Einfuhr von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen, die im Handel erworben werden. Das gilt auch für Bezüge von Museen, Galerien, zoologischen Gärten und ähnlichen unternehmerischen Einrichtungen im Drittlandsgebiet.

 Beim Erwerb von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen auf einer Versteigerung (Auktion) ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Gegenstände von einem Unternehmer geliefert werden; ihre Einfuhr ist deshalb nicht steuerfrei. Weist die Einrichtung jedoch nach, daß der eingeführte Gegenstand im Namen und für Rechnung eines Nichtunternehmers versteigert worden ist, so ist der Gegenstand einfuhrumsatzsteuerfrei.
- (104) Schriftgut (z. B. Dissertationen und Schriftenreihen), das wissenschaftlichen Bibliotheken insbesondere Universitätsbibliotheken im Rahmen des "Internationalen Schriften-tauschs" zugeht und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gehört zu den begünstigten Sammlungsstücken des § 4 EUStBV.

...





§ 9 Amtliche Veröffentlichungen, Wahlmaterialien

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anläßlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anläßlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen.





ARTIKEL 23 ZBefrVO

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des Artikels 24 Sendungen, die von der Post in Paketen, Päckchen oder Briefen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 22 Euro nicht übersteigt.

ARTIKEL 24 ZBefrVO

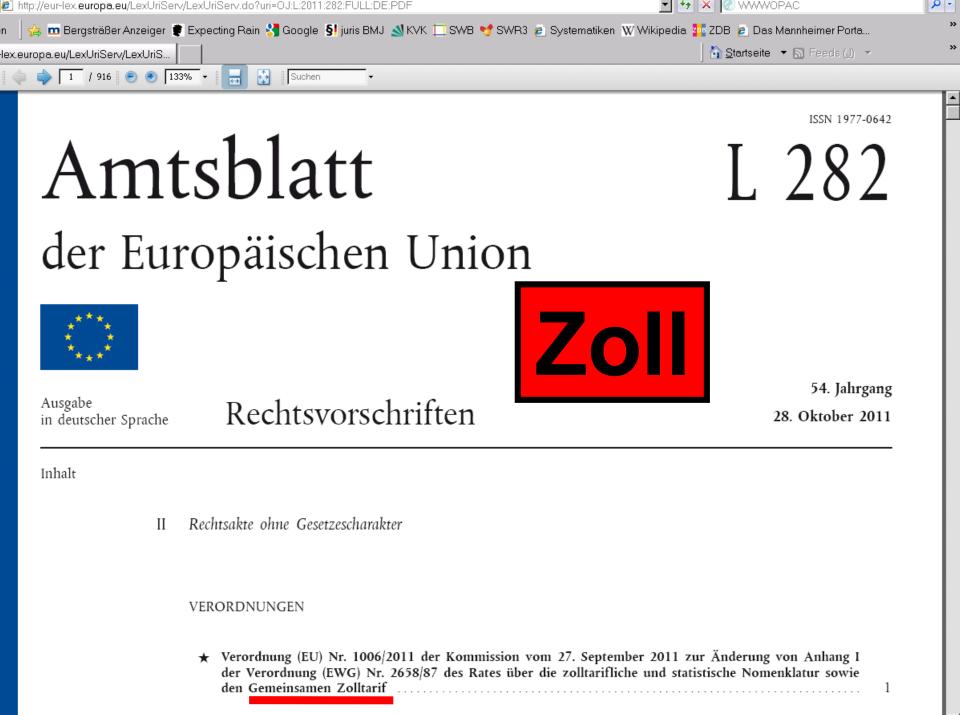
Von der Befreiung sind ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Parfums und Toilettewasser,
- c) Tabak und Tabakwaren.

Befreit von Einfuhrumsatzsteuer:



- Sammlungsstücke
 - Internationaler Schriftentausch
 - Geschenke
- 2. Amtsdruckschriften
- Sendungen mit geringem Wert (bis 22 €)
 - Briefe
 - Päckchen
- 4. Drucke und Materialien für Blinde



bilden und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Position 4911.

- 5. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 49 gehören zu Position 4901 nicht Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z. B. Broschüren, Prospekte, Faltblätter, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher, Reisewerbung). Diese Veröffentlichungen gehören zu Position 4911.
- 6. "Bilderalben und Bilderbücher für Kinder" im Sinne der Position 4903 sind Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:		
4901 10 00	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	_
	- andere:		
4901 91 00	– – Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	_
4901 99 00	andere	frei	_
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:		
4902 10 00	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	_
4902 90 00	– andere	frei	_

Befreit von Zoll:



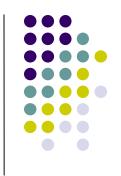
- KN-Code 4901: Bücher
- KN- Code 4906: Antiquarische Bücher
- = tarifliche Zollfreiheit

Online Zugriff:



- Bibliothek lizenziert Zugriff auf E-Journal oder Datenbank
- Anbieter hat Geschäftssitz/Server in London
- Welche Mehrwertsteuer auf Rechnung:
 - Deutsche USt (19%)
 - Englische VAT (20%)
- USt ist unterschiedlich hoch in EU-Mitgliedstaaten





Nutzungsvertrag mit folgenden Elementen:

- Dauerschuldverhältnis
- Kündigungsrecht
- keine Nutzungs-Verpflichtung
- kein bestimmtes Ergebnis (Werk)

Elemente eines Dienst-Vertrages § 611 ff. BGB





- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

RICHTLINIE 2008/8/EG DES RATES vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung



Elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige

Artikel 58

Als Ort elektronisch erbrachter Dienstleistungen, insbesondere der in Anhang II genannten, die von einem Steuerpflichtigen, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung, von der aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinschaft hat, an Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, gilt der Ort, an dem der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Kommunizieren Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger über E-Mail miteinander, bedeutet dies allein noch nicht, dass die erbrachte Dienstleistung eine elektronisch erbrachte Dienstleistung wäre.

§ 3a UStG Ort der sonstigen Leistung

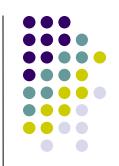


- Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, so gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung ...
- Eine sonstige Leistung, die an einen <u>Unternehmer</u> für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 7 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus **der Empfänger sein Unternehmen** betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine <u>nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.</u>

Grenzüberschreitender Zugriff

§ 3a Abs. 4 Nr. 13 UStG:

"die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;"

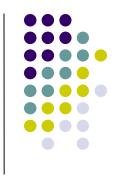


Richtlinie 2006/112/EG ANHANG II

EXEMPLARISCHES VERZEICHNIS ELEKTRONISCH ERBRACHTER DIENST-LEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 56 ABSATZ 1 BUCHSTABE K

- 1. Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- 2. Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung;
- 3. Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken;
- 4. Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung;
- 5. Erbringung von Fernunterrichtsleistungen.

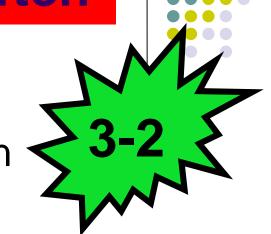
Online Zugriff



- Anbieter hat Geschäftssitz/Server in London
- Anbieter muß Leistung in Deutschland versteuern
- 19% MWSt
- Online-Zugriffe werden am Sitzort des Abnehmers versteuert
- = Bestimmungslandprinzip
- Gilt genauso f
 ür Anbieter in New York, Tokio etc.

Kombi-Abos für Zeitschriften

• Druckausgabe & Online-Version



 Rechnungen mit zwei USt-Sätzen für kombinierte Abonnements: 7% und 19%

Siehe auch die Diskussion (ergebnisoffen)

http://medinfo.pothib.do/orabiyos/2010/07/20/2776

http://medinfo.netbib.de/archives/2010/07/29/3776

Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – aktuelle Version (Stand 1. Januar 2015) – nach dem Stand zum 31. Dezember 2014¹, geändert durch

BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2014 - IV D 3 - \$ 7340/14/10002 (2014/1099363), BS:Bi I S. 1631;



http://www.bundesfinanzministerium.de/ustae

⁴ Den USAN vom 1.0ktober 2010 mit den bis zum 31. Dezember 2014 werksen gewordenen Änderungen finden Sie in der Rübrik "Umsatzeleuer-Anwendungserfass" unter dem Datum "11.12.2014" bew. dem Titel "Umsatzeleuer-Anwendungserfass" unter dem Datum "11.12.2014" bew. dem Titel "Umsatzeleuer-Anwendungserfass" unter dem Datum "11.12.2014" bew. dem Titel "Umsatzeleuer-Anwendungserfass". Nacht man 31. Dezember 2014".

Einheits- oder Einzelleistung?



Umsatzsteueranwendungserlass (Stand 06. Januar 2014)

3.10. Einheitlichkeit der Leistung

Allgemeine Grundsätze

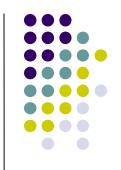
- (1) Ob von einer einheitlichen Leistung oder von mehreren getrennt zu beurteilenden selbständigen Einzelleistungen auszugehen ist, hat umsatzsteuerrechtlich insbesondere Bedeutung für die Bestimmung ... des Steuersatzes. Es ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Unternehmer dem Abnehmer mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt. Dabei ist auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen (vgl. BFH-Urteile vom 31. 5. 2001, V R 97/98, BStBI II S. 658, und vom 24. 1. 2008, V R 42/05, BStBI II S. 697).
- (2) In der Regel ist jede Lieferung und jede sonstige Leistung als eigene selbständige Leistung zu betrachten (vgl. EuGH-Urteil vom 25. 2. 1999, C-349/96, EuGHE I S. 973).

Quellensteuer



Eine UB schließt einen Lizenzvertrag mit einem ausländischen Anbieter von Datenbanken ab. Es wird nun behauptet, zusätzlich zu der an den deutschen Fiskus zu entrichtenden Umsatzsteuer in Höhe von 19% müsse die UB weitere 15% des Netto-Rechnungsbetrags als "Quellensteuer" einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abführen.

Frage



Gibt es eine Quellensteuerpflicht von Datenbanklizenzen oder E-Journal-Subskriptionen bei Lizenzgebern mit Sitz im Ausland? Anscheinend gibt es Interpretationsspielraum bei nicht genau definierten Begriffen wie "Nutzungsrechte" oder "Lizenzen".

§ 50a EStG Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen



Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

. . .

3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von **Urheberrechten** und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren, sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten (§ 49 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 9),





Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. 10. 1990. BGHZ 112, 264-278.

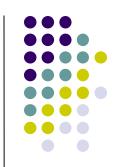
"Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms."

<u>Urheberrechtliche Nutzungsrechte</u>

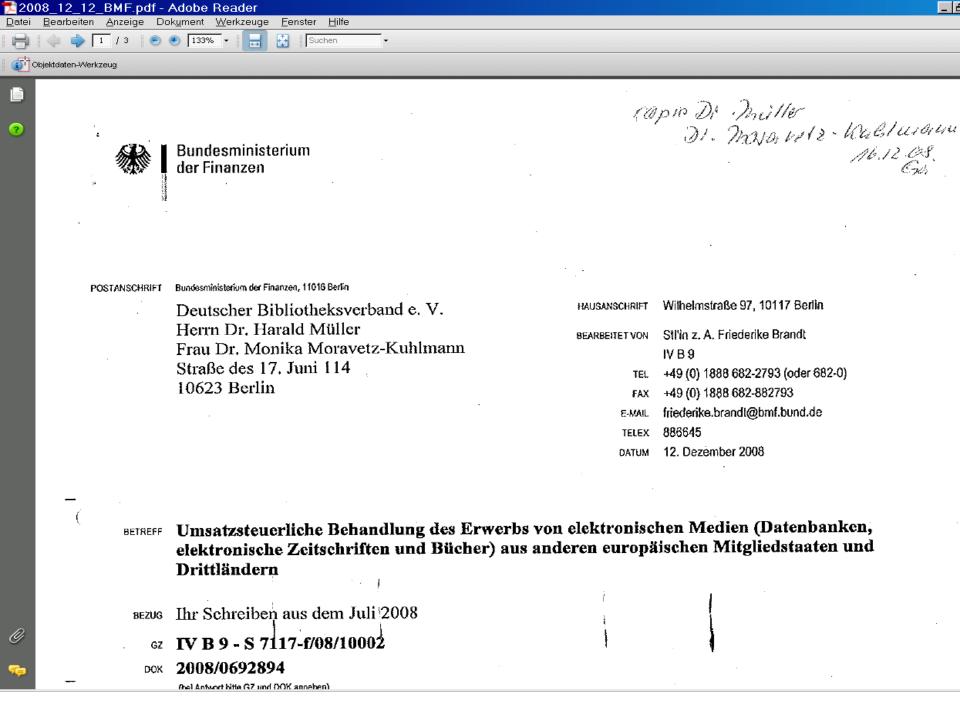


- Veröffentlichung § 12 UrhG
- Anerkennung § 13 UrhG
- > Öff. Wiedergabe § 15 UrhG
- Vervielfältigung § 16 UrhG
- Verbreitung § 17 UrhG
- Ausstellung § 18 UrhG
- Aufführung § 19 UrhG
- Öffentliche Zugänglichmachung § 19a UrhG
- Funksendung § 20 UrhG
- Bild- & Tonträger § 21 UrhG

§ 31 UrhG <u>Einräumung von Nutzungsrechten</u>



- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das <u>einfache Nutzungsrecht</u> berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das <u>ausschließliche Nutzungsrecht</u> berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt ...



3 / 3 🕒 🖲 133% 🕶

Wird eine Leistung im Sinne des § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG an eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Deutschland von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer oder von einer im Drittlandsgebiet ansässigen Betriebsstätte eines Unternehmers erbracht, liegt der Leistungsort in Deutschland (§ 3a Abs. 3a UStG). Der Umsatz ist hier steuerbar und steuerpflichtig. Steuerschuldner ist die juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz UStG).

Es liegt keine Leistung im Sinne des § 3a Abs. 4 Nr. 1 UStG vor, da die Nutzungsüberlassung von digitalen Informationsquellen nicht gleichgestellt werden kann mit der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten, wie z. B. Gebrauchs- und Verlagsrechten. Zudem ist § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG als lex specialis vorrangig anzuwenden. Im Übrigen macht es vom umsatzsteuerlichen Ergebnis auch keinen Unterschied, ob die an die öffentliche Bibliothek erbrachte Leistung unter § 3a Abs. 4 Nr. 1 oder 14 UStG fällt.

Eine Steuerbefreiung der vorgenannten Leistungen an öffentliche Bibliotheken sieht weder das nationale Umsatzsteuerrecht noch die für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) vor.

Liegt der Leistungsort in Deutschland, richtet sich der anzuwendende Steuersatz nach hiesigem Umsatzsteuerrecht. In Deutschland ausgeführte Leistungen unterliegen grundstzlich dem allgemeinen Steuersatz von 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG). Eine Anwendung des

Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – aktuelle Version (Stand 1. Januar 2015) – nach dem Stand zum 31. Dezember 2014¹, geändert durch

BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2014 - IV D 3 - \$ 7340/14/10002 (2014/1099363), BS:Bi I S. 1631;



http://www.bundesfinanzministerium.de/ustae

⁴ Den USAN vom 1.0ktober 2010 mit den bis zum 31. Dezember 2014 werksen gewordenen Änderungen finden Sie in der Rübrik "Umsatzeleuer-Anwendungserfass" unter dem Datum "11.12.2014" bew. dem Titel "Umsatzeleuer-Anwendungserfass" unter dem Datum "11.12.2014" bew. dem Titel "Umsatzeleuer-Anwendungserfass" unter dem Datum "11.12.2014" bew. dem Titel "Umsatzeleuer-Anwendungserfass". Nacht man 31. Dezember 2014".

(vgl. BFH-Urteil vom 27. 9. 2001, VR 14/01, BStBl 2002 II S. 114). Dabei ist von den vertraglichen Vereinbarungen und den tatsächlichen Leistungen auszugehen. 10 Ergänzend ist auf objektive Beweisanzeichen (z.B. die Tätigkeit des Leistungsempfängers, die vorhandenen Vertriebsvorbereitungen und Vertriebswege, die wirkliche Durchführung der Vervielfältigung und Verbreitung sowie die Vereinbarungen über die Bemessung und Aufteilung des Entgelts) abzustellen (vgl. BFH-Urteile vom 25. 11. 2004, V R 4/04, BStBl 2005 II S. 415, und vom 25. 11. 2004, V R 25/04, 26/04, BStBl 2005 II S. 419). ¹¹Bei Standort- und Biotopkartierungen ist Hauptinhalt der Leistung nicht die Übertragung von Uheberrechten, sondern die vertragsgemäße Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der 12Die entgeltliche Nutzungsüberlassung von digitalen Informationsquellen (z.B. Datenbanken und elektronische Zeitschriften, Bücher und Nachschlagewerke) durch

Bibliotheken kann der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten, wie z.B. Gebrauchs- und Verlagsrechten nicht gleichgestellt werden. ¹³Die Steuerermäßigung gilt auch nicht für Leistungen, mit denen zwar derartige Rechtsübertragungen verbunden sind, die jedoch nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt als Lieferungen anzusehen sind. 14Zur Frage der

Gleiche gilt für die Überlassung von Programmen für Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung (Software) zum Betrieb von EDV-Anlagen. Wenn der wirtschaftliche Gehalt der Überlassung des Computerprogramms überwiegend auf seine Anwendung für die Bedürfnisse des Leistungsempfängers gerichtet ist, ist die hiermit verbundene Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte Bestandteil einer einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtleistung, die nicht in der Übertragung urheberrechtlicher Schutzrechte, sondern in der Überlassung von Software zur Benutzung besteht. Die Einräumung oder Übertragung von urheberrechtlichen Befugnissen stellt dazu nur eine Nebenleistung dar. ⁸Dagegen unterliegt die Überlassung von urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen dem ermäßigten Steuersatz, wenn dem Leistungsempfänger die in § 69c Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG bezeichneten Rechte auf Vervielfältigung und Verbreitung nicht nur als Nebenfolge eingeräumt werden

- Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung vgl. Abschnitt 3.5. (2) ¹Zu den Rechten, deren Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung begünstigt sind, gehören nicht nur die Urheberrechte nach dem ersten Teil des UrhG (§§ 1 bis 69g), sondern alle Rechte, die sich aus dem Gesetz ergeben. Urheberrechtlich geschützt sind z.B. auch die Darbietungen ausübender Künstler (vgl. Absätze 19 bis 21). Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen außerdem die Umsätze der Verwertungsgesellschaften, die nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche wahrnehmen.
- (3) ¹Urheber ist nach § 7 UrhG der Schöpfer des Werks. ²Werke im urheberrechtlichen Sinn sind nach § 2 Abs. 2 UrhG nur persönliche geistige Schöpfungen. ³Zu den urheberrechtlich geschützten Werken der Literatur,

Wisconschoft and Kanst ook and noch \$ 2 Abs. 1 Hab C incheson done

Zum Nachlesen:



- http://acqwiki.iuk.hdm-stuttgart.de/Zoll
- http://www.zoll.de/DE/Home/home_node.html
- Umsatzsteuer: ein Leitfaden für Erwerbungsbibliothekare / Hrsg. von Margot Wiesner. - Berlin: Dt. Bibliotheksinst., 1997. - 187 S. (DBI-Materialien; 160)
- Sikorski, Ralf: Umsatzsteuer im Binnenmarkt. Herne: NWB-Verl.,
 2013. 680 S.
- Junkes-Kirchen, Klaus: Umsatzsteuer und Zoll für wissenschaftliche
 Bibliotheken: Aktuelles. In: ABI-Technik 2010 S. 272-276.
- Juraschko, Bernd: Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen. - Berlin [u.a.]: De Gruyter Saur, 2013 S. 102-114.